Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 50

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zivilbediente werden in der Regel mit der Truppe untergebracht. Ist dieses nicht möglich, so wird für das Nachtlager eine Vergütung von Fr. 1 ausgerichtet.

Im aktiven Dienste dürfen nur ehrenfähige Schweizerbürger als Zivilbediente angenommen werden.

Die Zivilbedienten haben sich allen Anordnungen des Kommandos unverweigerlich zu fügen. Gibt ein Zivilbedienter Anlass zu Klagen, so kann das Kommando den Offizier, von dem er eingestellt ist, zu dessen sofortiger Entlassung verhalten. Die Zivilbedienten unterstehen während der Dauer des Dienstes dem Militärstrafgesetze und der militärischen Gerichtsbarkeit des Bundes und tragen als Erkennungszeichen ein rotes Armband am linken Oberarm.

Art. 8. Im aktiven Dienst, bei Wiederholungskursen und bei Ausmärschen von Rekrutenschulen hat jeder unberittene Offizier das Recht, einen Soldaten der ihm unterstellten Einheit als Ordonnanz zur Besorgung seiner Bewaffnung, seiner Bekleidung und seines Gepäckes zu verwenden.

Das gleiche Recht steht den subalternen Offizieren der Feld-, Gebirgs- und Positionsartillerie zu. Diese sind überdies berechtigt, zur Wartung ihrer Pferde einen Trainsoldaten ihrer Einheit in Anspruch zu nehmen.

Diese Ordonnanzen werden vom Einheitskommandanten für eine Reihe von Tagen oder für die ganze Dienstdauer zugeteilt. Sie rücken mit der Truppe aus, sind dagegen von allen besondern Dienstverrichtungen befreit. Sie werden in allen Fällen mit der Truppe verpflegt und besoldet.

Art. 9. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften über Pferdewartung und persönliche Bedienung der Offiziere in Rekrutenschulen, Zentralschulen, Generalstabskursen u. dgl., sowie bei Inspektionen. Eingeteilte Ordonnanzen sollen zu diesem Dienste nicht gezwungen werden.

Art. 10. Solange die genügende Zahl von nach vorstehenden Bestimmungen rekrutierten und ausgebildeten Ordonnanzen nicht vorhanden ist, können Mannschaften, welche sich für diesen Dienst eignen und bei der Pferderegieanstalt oder bei dem Kavallerieremontendepot einen Spezialkurs von 20 Tagen mit · Erfolg bestanden haben, als Offiziersordonnanzen angenommen und eingeteilt werden. Sie werden alsdann nach den Bestimmungen dieses Beschlusses behandelt.

Art. 11. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 12. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerate, Bern, den 10. Juni 1903.

Der Präsident: Hoffmann.

Der Protokollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrate, Bern, den 5. November 1903.

Der Präsident: Cd. Zschokke.

Der Protokollführer: Ringier. Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses. Bern, den 9. November 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates, Der Bundespräsident: Deucher. Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

a usland.

Russland. Unterricht in der Taktik. Bis zum Jahre 1902 wurde an der Offiziersschiesschule kein geregelter theoretischer Unterricht in der Taktik abgehalten. Vielmehr wurden die Schüler nur während des Winters unter Zuhilfenahme der Karte ziemlich ober- Droguerien, gesetzlich geschützt.

flächlich mit der Lösung taktischer Aufgaben beschäftigt. Im Sommer wurden dann diese Aufgaben im Gelände besprochen und ausserdem wurden die Offiziere einmal in der Führung eines aus allen drei Waffen zusammengesetzten Detachements geübt. Bei dieser Behandlung des taktischen Gebietes hatte sich herausgestellt, dass eine Anzahl von Offizieren, die wohl technisch gewandt in der Lösung taktischer Aufgaben waren, vom theoretischen Standpunkte aus fast gar keine, oder nur wenig genügende Kenntnisse hatten. Daraus ergab sich die zwingende Notwendigkeit, in rationeller Weise einen Lehrkursus in der Taktik einzuführen, womit sich die im Jahre 1901 eingesetzte Prüfungskommission einverstanden erklärte. Zunächst wurde versuchsweise im Jahre 1902 ein Offizier mit der Leitung dieses Unterrichts beauftragt, an dem sämtliche Schüler mit regstem Eifer teilnahmen, obgleich der Lehrgegenstand noch nicht obligatorisch war. Die auf diese Weise gemachten Erfahrungen haben die Prüfungskommission gegen Ende des vergangenen Jahres veranlasst, dem Kriegsminister den Vorschlag zu unterbreiten, vom 1. Oktober 1903 ab in das Programm der Offiziersschiesschule einen obligatorischen Kursus in der Taktik in das Lehrprogramm aufzunehmen.

Der Zweck dieses Unterrichts solle der sein, den Offizieren theoretische Kenntnisse von den verschiedenen russischen Reglements und deren Grundsätzen beizubringen und dieses Wissen zu erweitern durch Hinweise auf die Praxis und auf Beispiele aus der Kriegsgeschichte, insbesondere aus dem letzten russisch-türkischen Kriege. Weiter sollen dann im Laufe der Zeit in den Unterricht die leitenden Prinzipien der verschiedenen deutschen und österreichischen Reglements aufgenommen werden. Wöchentlich wird vier mal Unterricht in der Taktik erteilt; dabei sollen allein 28 Stunden auf die Abschnitte der Reglements, die vom Gefecht handeln, verwendet werden.

Neben diesen regelmässigen Unterrichtsstunden in der Taktik sollen noch ab und zu des Abends Vorträge gehalten werden, um den Offizieren die wichtigsten Perioden des Feldzuges 1877/78 in genauester Darstellung vorzuführen und daran Vergleiche mit der heutigen Taktik und der veränderten Wirkung des Artilleriefeuers zu knüpfen. (Internationale Revue.)

Rumänien. In seiner Thronrede zur Eröffnung der Kammern sagte der König zum Schluss: "Die Armee, der mächtige Hort des Landes, über die ich mit treuer Liebe wache, macht von Jahr zu Jahr ununterbrochene Fortschritte. Die günstige Lage der Finanzen hat gestattet, den Effektivstand der Armee zu erhöhen. Bei den diesjährigen Herbstmanövern hat sich von neuem gezeigt, dass das Land auf seine Armee vertrauen kann. Die wichtigen Erfolge, welche Ihrer patriotischen, erleuchteten Tätigkeit zu danken sind, hat mich, meine Herren, in dem Glauben bestärkt, dass Sie voller Harmonie in dieser Session alle Ihre Bemühungen darauf richten werden, die Fortentwicklung und Kräftigung des Staates zu fördern, wodurch Sie sich von neuem das Recht auf die Dankbarkeit der Nation erwerben." Zahlreiche Stellen der Rede des Königs wurden mit begeistertem Beifall aufgenommen. (Kölnische Zeitung.)

Dr. med. Kindervater, Leipzig.

verbesserte Ohrwatte aus Tierwolle, hautähnlich, nuauffällig gefärbt, schützt gegen Nässe, Erkältung, Wind und starke Geräusche, ohne das Hörvermögen zu beeinträchtigen. — Beutel 25 Pf. in Apotheken und (H 820005)